

040. Sitzung des 5. Sächsischen Landtages, 14.09.2011

**REDE von MdL Klaus Bartl zum Antrag der Fraktion DIE LINKE in Drs 5/68690 „Sofort notwendige Konsequenzen aus der ‚Dresdner Handygate‘-Affäre unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Unterrichtung des Sächsischen Datenschutzbeauftragten ziehen!“ sowie zum Antrag der Fraktion GRÜNE in Drs 5/6872 „Konsequenzen aus dem Bericht des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur Handydatenaffäre ziehen - Verhältnismäßigkeit der Mittel zur Strafverfolgung in Sachsen sicherstellen“**

Es gilt das gesprochene Wort!

Sehr geehrter Herr Präsident,  
meine sehr geehrten Damen und Herren,

Erinnern wir uns: Auf der Grundlage entsprechender, bereits Anfang März 2011 von unserer und speziell der Fraktion Bündnis 90/Grüne eingebrachter Anträge, haben sich der Verfassungs-, Rechts- und Europaausschuss sowie der Innenausschuss in einer ersten mehrstündigen Sitzung am 17. März 2011 intensiv mit der Aufklärung des polizeilichen und justiziellen Vorgehens im Umfeld des Versammlungsgeschehens vom 13. und 19. Februar 2011 in Dresden beschäftigt.

Hiernach waren die Ausgangs- und weiter hinzukommende Anträge, zuletzt auch der Koalitionsfraktionen selbst, regelmäßig Gegenstand der Befassung im Innenausschuss bzw. im Verfassungs- und Rechtsausschuss, wie auch im Rahmen Aktueller Debatten hier im Plenum.

Erst Mitte Juni 2011 - öffentlich erstmals in einem entsprechenden Pressebeitrag der „taz“ und diesbezüglichen Agenturmeldungen vom 19. Juni 2011 und wie wir jetzt wissen, dem Sächsischen Datenschutzbeauftragten noch einige Tage vorher, nämlich durch eine Information des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und Informationsfreiheit vom 16. Juni 2011 - wurde bekannt, dass im Zuge der Proteste gegen die Naziaufmärsche am 19. Februar 2011 in Dresden, jedenfalls im Gebiet der Südvorstadt, Handyverbindungen tausender Demonstranten und Anwohner ausgewertet worden sind. In Reaktion auf eine erste Presseanfrage hatte der Sprecher der Dresdner Staatsanwaltschaft, Oberstaatsanwalt Lorenz Haase, laut dpa-Meldung vom 19. Juni 2011 erklärt, dass

„mit Beschluss des Amtsgerichtes Dresden vom 22. Februar 2011 lokal eine sogenannte Funkzellenauswertung durchgeführt worden [sei]“.

Zu diesem Zeitpunkt hatte nur eine überschaubare Zahl von Insidern eine Ahnung, worum es sich bei diesen sogenannten „nicht individualisierten Funkzellenabfragen“ nach § 100 g StPO handelt und kaum jemand außerhalb der mit der Sache befassten Ermittlungs- bzw.

Strafverfolgungsbehörden selbst eine Vorstellung, in welchem Umfang, mit welcher Intensität und mit welchen Wirkungen selbiges und andere Maßnahmen der geheimen Telekommunikationsüberwachung im Zusammenhang mit dem Versammlungsgeschehen am 13., 18. und 19. Februar in Dresden zur Anwendung kamen.

Die Sache zog, wie der Volksmund sagt, „rasch derartige Blasen“, dass sich die Staatsregierung, auch auf den sanften Druck eines von unserer Fraktion am 22. Juni 2011 eingebrachten Antrages, der eine Regierungserklärung zur rückhaltlosen Aufklärung der flächendeckenden Ausspähung von Telefonverbindungen im Zuge der Proteste gegen Neonaziaufmärsche am 19. Februar in Dresden forderte, veranlasst sah, schon am 24. Juni 2011 einen diesbezüglichen gemeinsamen Bericht des Ministeriums der Justiz und für Europa sowie des Sächsischen Staatsministers des Innern vorzulegen. Dieser hat, wenn auch nur recht fragmentarisch, erste Tatsachen über Art und Umfang sowie vermeintliche Veranlassung der geheimen Telekommunikationsüberwachung offenbart.

Damit und mit der Ablösung des Dresdner Polizeipräsidenten Hanitsch als Bauernopfer meinte die Staatsregierung offensichtlich die Sache wieder eingefangen und den weiteren Werdegang unter Verweis auf die mit einer merkwürdigen Betulichkeit laufenden Ermittlungen, die vor Parlament und Öffentlichkeit also genauso geheim zu halten wären, wie vorher die Telekommunikationsüberwachung, im Griff zu haben.

Da aber hatte die Staatsregierung die Rechnung nicht nur ohne die demokratischen Oppositionsfractionen, sondern vor allem auch ohne den Sächsischen Datenschutzbeauftragten und seine Behörde gemacht.

In der nach einem gemeinsamen Antrag der Fraktion DIE LINKE, der SPD und Bündnis 90/Grüne auf Erstattung eines „Besonderen Berichtes des Sächsischen Datenschutzbeauftragten zur datenschutzrechtlichen Bewertung von Ausmaß und Zulässigkeit der flächendeckenden Ausspähung von Telekommunikationsdaten im Vor- und Umfeld der Versammlungen und Demonstrationen gegen die Neonaziaufmärsche vom 13. und 19. Februar 2011 in Dresden“ am Freitag, dem 8. Juli 2011 stattfindenden Sondersitzung des Verfassungs-, Rechts- und Europaausschusses, in welcher im Übrigen bemerkenswerterweise auch die Koalitionsfraktionen einen analogen Antrag auf Erstattung eines derartigen besonderen Berichtes des Datenschutzbeauftragten zu dieser Problematik als Tischvorlage einbrachten, sicherte der Sächsische Datenschutzbeauftragte Andreas Schurig zu, auch ohne förmliche Beschlussfassung durch den Ausschuss eine Unterrichtung des Sächsischen Landtages nach Maßgabe des § 30 Abs. 2 Sächsisches Datenschutzgesetz bis spätestens 10.09.2011 vorzulegen.

Der Datenschutzbeauftragte hat nicht nur Wort gehalten. Er und seine Behörde haben mit dem jetzt zu Drucksache 5/6787 vorliegenden „Bericht zu den nicht individualisierten Funkzellenabfragen und anderen Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung durch Polizei und Staatsanwaltschaft Dresden in Bezug auf den 13., 18. und 19. Februar 2011 in Dresden“ dem Landtag eine höchst substantielle und schlüssige Unterrichtung vorgelegt, die zudem klare, im Einzelnen nachvollziehbare Forderungen an die Staatsanwaltschaft Dresden, die Polizeidirektion Dresden im Hinblick auf die dort geschaffenen „SoKo 19/2“ und

an die Sächsische Staatsregierung betreffend von ihr zu erwartender konzeptioneller Maßnahmen beinhaltet.

Was wundert, dass der 53-seitige Bericht seit vergangenen Freitag für Aufruhr gesorgt hat. Aufruhr auf Seiten der Staatsregierung, auf Seiten der Staatsanwaltschaft Dresden und bedauerlicherweise auch aus Teilen der Justiz, obgleich, in der Unterrichtung ganz vorn an hervorgehoben, der Datenschutzbeauftragte zu richterlichen Beschlüssen aus Gründen eben der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit keine Bewertung abgegeben hat.

Das ist aber logisch, wenn man weiß, wie Politik und Macht in diesem Land funktionieren. Wenn der Datenschutzbeauftragte eingangs des Berichtes seine Prüfung und seine Rechtsauffassung mit den Feststellungen zusammenfasst:

- „ - Die Funkzellenabfrage der ‚SoKo 19/2‘ schoss über das Ziel hinaus. Eine über die zeitliche und örtliche Beschränkung hinausgehende Prüfung der Verhältnismäßigkeit ist nicht erkennbar. Selbst der in diesen Beschränkungen zum Ausdruck gekommene Ansatz wurde durch die Übernahme der Daten des LKA ad absurdum geführt. Allerdings war ein Konzept zur Reduzierung der erhobenen Daten auf das zur Strafverfolgung erforderliche Maß vorhanden.
- Die Funkzellenabfragen des **LKA Sachsen** am 18. und 19. Februar 2011 in Dresden schossen weit über das Ziel hinaus. Bereits die zeitlichen und örtlichen Ausmaße waren nicht angemessen. Auch eine darüber hinausgehende Prüfung der Verhältnismäßigkeit war nicht erkennbar. Ein Konzept zur Reduzierung der Daten auf das erforderliche Maß war nicht vorhanden.
- Ich habe deshalb die PD Dresden (SoKo 19/2), das LKA Sachsen und die StA Dresden nach § 29 SächsDSG beanstandet.“

dann ist dies natürlich klar und eindeutig.

Was bisher im Raum stand, bundesweit debattiert wurde, hat jetzt eine in Artikel 57 der Sächsischen Verfassung und durch diese autorisierte unabhängige Institution konstatiert.

Nicht weniger schmerzen offensichtlich die Adressaten des Vorwurfs der Rechtsverletzung die sich anschließenden 10 klaren Forderungen des Datenschutzbeauftragten, von der Benachrichtigung der namentlich bekannten Betroffenen über die Sperrung der Rohdaten, über die Untersagung der Speicherung der Funkzellendaten für Gefahrenabwehrzwecke bis zur Forderung auf Schaffung untergesetzliche Handlungsweisung und Präzisierung der gesetzlichen Grundlagen. Und statt all das, was auf diesen 53 Seiten in Wiedergabe präziser Prüfmaßnahmen in Auseinandersetzung mit der gesicherten Rechtsprechung von Obergerichten dieser Republik - allein die Entscheidung von 5 Landgerichten im Zuge von Rechtsmitteln gegen offensichtlich rechtswidrige und unverhältnismäßige Funkzellenabfragen, die sich zu Teilen ausdrücklich auf Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes beziehen, werden in der Unterrichtung erörtert; ebenso ausdrückliche

Anwendungshinweise des Bundesgesetzgebers in der damaligen Gesetzesbegründung aus Dezember 2001 - an Hinweise und Verlangen aufgeschrieben ist, in Ruhe und Besonnenheit zu prüfen, konstruktiv damit umzugehen, wird das Visier heruntergeklappt und seit Freitag nur darüber nachgesonnen, welche Gegenstrategien man als Exekutive unter assistierender Heranziehung von Vertretern der Justiz und eines an sich ausgewiesenen Berliner Juraprofessors entwickeln kann.

War schon das stoische, geradezu primitive Erklärungsmuster der Staatsanwaltschaft Dresden unerträglich, deren Pressesprecher Oberstaatsanwalt Haase in bemerkenswerter Schlichtheit argumentiert, die auf Grund richterlicher Anordnung durchgeführten Funkzellenabfragen seien rechtmäßig, ansonsten hätte das Amtsgericht Dresden die entsprechenden Beschlüsse nicht erlassen, worauf jeder Student spätestens ab 3. Semester antwortet, wenn das so wäre, gäbe es keine aufhebenden Entscheidungen von Landgerichten bei Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen nach § 100 g StPO, hat nun das SMI die Sache noch getoppt.

Just für den heutigen Tag, da sich das Parlament auf der Grundlage der Erfüllung der ihm verfassungsmäßig und von Gesetzes wegen zugewiesenen Aufgaben mit einer Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten in Behandlung von 2 vom Präsidium auf die Tagesordnung gesetzten Anträgen befasst, anberaumt dieses, dreister Weise in den Räumlichkeiten der Landespressekonferenz in diesem Hohen Haus, einen Pressetermin, in der das SMI ein dem unabhängigen Datenschutzbeauftragten entgegengehaltenes professorales Sachverständigen-gutachten den Medien präsentiert. Dessen Zustandekommen und Inhalt sind gleichermaßen unqualifiziert, wie die Form seiner Präsentation alle erträglichen Grenzen des Umgangs mit dem Parlament und dem von ihm gewählten Datenschutzbeauftragten weit überschreitet.

Ich wende mich an dieser Stelle zu allererst an die Kolleginnen und Kollegen der Koalitionsfraktionen, aus deren Reihen, etwa durch Kollege Schiemann und durch Kollegen Biesock, nach Vorlage der Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten Botschaften qua Presseerklärungen kamen, die den Tenor haben: „Die Kritik des Datenschutzbeauftragten ernst nehmen“:

Der Datenschutzbeauftragte gehört nicht zur Opposition. Er ist keine, dem Umgang seitens anderer Gewalten beliebig ausgesetzte Nebeninstanz. Art. 57 sagt:

„Zur Wahrung des Rechtes auf Datenschutz und zur Unterstützung bei der Ausübung der parlamentarischen Kontrolle wird beim Landtag ein Datenschutzbeauftragter berufen. Das Nähere bestimmt ein Gesetz.“!

Wer den Datenschutzbeauftragten derart brüskiert, ihn derart respektlos und herabsetzend angreift, wie heute vom Generalstaatsanwalt Fleischmann in einem SZ-Interview und im Rahmen der Präsentation seitens des Gutachters geschehen, brüskiert das vom Volk gewählte Parlament. Dann steht im Raum, ob diejenigen, die das unternehmen, ein gestörtes Verhältnis zur Verfassung, zur verfassungsmäßigen Ordnung haben.

Jetzt reicht es!

Der Datenschützer führt in der Unterrichtung u. a. folgende feststehende Fakten aus:

- nicht individualisierte Funkzellenabfrage auf Anregung der **SoKo 19/2** und auf Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden am 19. Februar in mehreren Zeiträumen von insgesamt ca. 9 Stunden, umfassend 14 Örtlichkeiten; erhoben 138.630 Verkehrsdaten;
- Erhebung von weiteren 896.072 Datensätzen durch das **LKA**, die neben Verkehrsdaten auch **Bestandsdaten enthalten**;
- daneben zum 13., 18. und 19. Februar auf Anregung des LKA und wieder auf **Antrag der Staatsanwaltschaft Dresden** mehrere nichtindividualisierte Funkzellenabfragen, wobei u. a. ein Gebiet in Dresden über volle **48 Stunden**, ein anderes, in dem Versammlungen und Gegendemonstrationen stattfanden, über 12 Stunden abgefragt worden ist;
- erhobene 896.072 Verkehrsdatensätze, 257.858 Rufnummern, 40.732 Bestandsdaten allein am 18./19. Februar durch das LKA im Rahmen von sogenannten „Strukturermittlungen“ wegen Verdachts der Bildung einer kriminellen Vereinigung.

Und dann beleuchtet der Datenschützer bzw. seine Unterrichtung, dass dies - und das ist und bleibt offenbar die Crux und die Originarität, die Singularität dieser Fallkonstellation - nicht allein gegen das Fernmeldegeheimnis, das Postgeheimnis, das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung abzielte, sondern sich im Kontext mit den konstitutiven Grundrechten in dieser Republik, nämlich dem auf Versammlungsfreiheit, auf Koalitionsfreiheit, auf Religionsfreiheit und Pressefreiheit vollzog.

Letzter Denksatz für Sie, verehrte Kolleginnen und Kollegen der CDU-Fraktion, aus der Unterrichtung des Datenschutzbeauftragten zu Seite 12, erster Absatz:

**„Die Rechtmäßigkeit, insbesondere Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung von Informationen über Menschen durch alle Teile der öffentlichen Gewalt ist nicht Nebensächliches oder Randständiges, sondern von zentraler Bedeutung für die grundgesetzliche Ordnung. Im Mittelpunkt dieser Ordnung stehen, wie das Bundesverfassungsgericht in seinem berühmten *Volkszählungsurteil vom 15.12.1983* ... erkannt hat**

**,... Wert und Würde der Person, die in freier Selbstbestimmung als Glied einer freien Gesellschaft wirkt‘ (vgl. BVerfGE 65, 1, 41)“**

Mehr ist dazu zunächst nicht zu sagen.